

Fragen und Antworten zur Umsetzung des PSK-Beschlusses 04/2023 auf Grundlage der Empfehlung des Landespflegeausschusses in Thüringen

Anpassung des Pflege- und Betreuungspersonalbedarfs in vollstationären Pflegeeinrichtungen zum 01.07.2023 gemäß § 113c SGB XI Personalbemessungsverfahren (PeBeM)

Anlage: [PSK-Beschluss 04/2023](#) vom 14.07.2023

1. Stufe: Integration zusätzliche Pflegekräfte (§ 84 Abs. 9 und § 8 Abs. 6 SGB XI) und Bestimmung der Ausgangsbasis zur Personalschlüsselbildung nach der bisherigen Vorgehensweise des Gesamtpersonalschlüssels inklusive des informatorischen Aufzeigens der Personalmehrung gemäß § 113c SGB XI ab 01.07.2023 in das reguläre Pflegesatzverfahren.

Leistungsrecht Fragestellungen und Antworten		
Ziffer	Frage	Antwort
1	Was wird unter dem Begriff „N.N.-Stelle“ im Kontext des PSK-Beschlusses verstanden (Definition)?	Bereits verhandelte nicht namentlich benannte Stellen (i. d. S. nicht besetzte Stellen) aus der laufenden Pflegesatzvereinbarung. Dies betrifft nicht die zeitweise unbesetzten Stellen aufgrund normaler Fluktuation in der Pflegeeinrichtung (PE).
2	Liegt der Personalschlüssel unter 1 zu 2,6 (z.B. 2,8) sind die unbesetzten N.N.-Stellen bis spätestens 31.12.2024 zu besetzen. Ab wann greift die Regelung? Bereits für Pflegesatzvereinbarungen, die über den 31.12.2024 hinaus vereinbart werden oder Pflegesatzvereinbarungen, die nach dem 31.12.2024 verhandelt werden?	Für alle PE, die über den 31.12.2024 hinaus verhandelt haben, greift die Regelung ab dem 01.07.2023 bzw. mit PSK-Beschlusswirkung. Alle PE, die nach dem 31.12.2024 verhandelt werden, müssen alle fehlenden N.N.-Stellen besetzt haben. PE die bspw. mit Laufzeit vom 01.10.2023 bis 30.09.2024 verhandeln, fallen noch nicht unter diese Regelung; die N.N.-Stellen sind aber sukzessive bis spätestens zum 31.12.2024 zu besetzen.
3	Manche PE haben mehrere N.N.-Stellen verhandelt (z.B. 4 oder 5) und können diese nicht besetzen. Ab welcher Anzahl von N.N.-Stellen erfolgt eine Kappung?	Entscheidend ist der Verhandlungszeitraum i. V. m. dem jeweils aktuell bestehenden Personalschlüssel. Anders als unter Ziffer 2 beschrieben, ist bei PE mit Personalschlüssel über 2,6 (bspw.

		<p>2,2) jede N.N.-Stelle nach Ablauf der jeweils letzten Pflegesatzvereinbarung zu besetzen.</p> <p>Alternativ kann der vereinbarte Personalschlüssel beibehalten bzw. sukzessive aufgestockt werden.</p> <p>Bereits verhandelte N.N.-Stellen aus der laufenden Pflegesatzvereinbarung sind im Vorfeld eines anstehenden Pflegesatzverfahrens zwingend zu besetzen.</p>
4	Wird unterschieden zwischen N.N.-Stellen und PeBeM-Stellen und welche Gruppe hat Vorrang in der Besetzung vakanter Stellen?	<p>Vorrang hat immer erst die Besetzung der bestehenden N.N.-Stellen, die aus der Personalliste des zuletzt vorangegangenen Pflegesatzzeitraums ersichtlich sind und gemeldet wurden.</p> <p>Sind diese besetzt, können PeBeM-Stellen aufgebaut werden. Hier gilt die Übergangsregelung gem. PSK-Beschluss 04/2023 (Vgl. PSK-Beschluss, Nr. 2; 2. Aufzählungspunkt).</p>
5	Wie wird mit PE umgegangen, die sich nachweislich (z.B. per Dokumentation) bemüht haben N.N.-Stellen aufzubauen aber es nicht bis zum 01.01.2026 schaffen diese nachzubesetzen?	Hier erfolgt die Anpassung des Versorgungsvertrages (Vgl. PSK-Beschluss, Nr. 2; 3. Aufzählungspunkt).
6	Wie erfolgt die Kapazitätsanpassung, sofern die PE nicht die notwendige Personalmindestausstattung zum 01.01.2026 vorhält (z.B. durch Anzeige des Trägers)?	<p>Die Anpassung erfolgt im Zuge der Vergütungsverhandlung zum Zeitpunkt des Laufzeitbeginns. Sollte es zu keiner neuen Pflegesatzvereinbarung kommen, hat der Träger eigenverantwortlich einen Antrag zur Kapazitätsanpassung zum 01.01.2026 zu stellen.</p> <p>Weiterführende Informationen im Fall einer erforderlichen Kapazitätsreduzierung bei <i>nach Artikel 52 PflVG geförderten Pflegeeinrichtungen</i> unter Frage 1 „Ordnungsrecht Fragestellungen und Antworten“</p>
7	Ist eine Evaluation zur Umsetzung des PSK-Beschlusses in Thüringen geplant und wenn ja, in welcher Form?	<p>Eine Evaluation kann nur im Rahmen des LPA empfohlen werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf § 113c Abs. 7 und 8 SGB XI: hier ist eine regelhafte bundesweite Evaluation festgelegt.</p>

8	Wie erfolgt die Umsetzung bei PE mit pflegefachlichen Schwerpunkten oder speziellen Versorgungskonzepten (z.B. Hausgemeinschaftsprinzip)?	In diesem Fall erfolgt eine Einzelfallbetrachtung.
9	Wie wird mit PE umgegangen, die nach dem 01.07.2023 neu zugelassen werden?	Der Mindestpersonalschlüssel 1:2,6 ist zwingend bei Zulassung einzuhalten. Es gelten die Vorgaben zum Auslastungsgrad entsprechend der Kapazität (4. Nachtrag vom 01.10.2023 zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Thüringen).
10	<p>Die PE möchte Personal aufstocken, nachdem bereits eine Kapazitätsanpassung im Versorgungsvertrag erfolgte.</p> <p>In welchem Umfang ist die Heimaufsicht zu beteiligen im Hinblick auf die Wiederaufnahme von Plätzen im Kontext der der Anzeigeverpflichtung gemäß § 10 ThürWTG?</p>	<p>Die Möglichkeit zur Anpassung des Versorgungsvertrags liegt in Verantwortung des Trägers (Anzeigeverpflichtung).</p> <p>Die Anpassung der Personalstellen erfolgt auf Grundlage der Kapazität laut Versorgungsvertrag in der nächsten Pflegesatzverhandlung.</p> <p>Beantwortung in Frage 3 „Ordnungsrecht Fragestellungen und Antworten“</p>
11	Wenn N.N.-Stellen gestrichen werden, erfolgt dann eine Anpassung der Auslastungsquote auf die tatsächlich besetzten Stellen? Bei Beibehaltung der vollen Auslastungsquote würde eine „Verdünnung“ oder Verzerrung der Kosten pro Pflgetag erfolgen.	Nein. Die Auslastungsquote richtet sich immer nach der Kapazität lt. Versorgungsvertrag, welcher ggf. bei Nichtbesetzung von N.N.- Stellen angepasst werden muss.

Ordnungsrecht Fragestellungen und Antworten		
Ziffer	Frage	Antwort
1	Ist die Möglichkeit der Kapazitätsreduzierung bei <i>nach Artikel 52 PflVG geförderten Pflegeeinrichtungen</i> auch ohne Rückforderung von gewährten Landes- und Bundesmitteln möglich?	Eine Reduktion der Platzkapazität um bis zu 5 Prozent wird auf Antrag vom Landesverwaltungsamt genehmigt ohne Rückforderung der Landes- und Bundesförderung genehmigt
2	Welche weitere Möglichkeit besteht, wenn eine Kapazitätsreduzierung ab dem 01.01.2026 notwendig ist und es sich um eine <i>geförderte Pflegeeinrichtung nach Artikel 52 PflVG</i> handelt?	Es besteht die Möglichkeit der Umwidmung von vollstationären Pflegeeinrichtungen bei drohender Kapazitätsreduzierung in teilstationäre Pflegeeinrichtungen oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen Anmerkung: Über weitere Nutzungsmöglichkeiten wird noch beraten.
3	In welchem Umfang ist die Heimaufsicht zu beteiligen im Hinblick auf die Wiederaufnahme von Plätzen im Kontext der der Anzeigeverpflichtung gemäß § 10 ThürWTG?	Die Anzeige bei der Heimaufsicht ist ausreichend.
4	Nach welchen Kriterien werden einzureichende Konzepte in Bezug auf die Abweichung von der FKQ jenseits des § 113c SGB XI geprüft? Wurde diesbezüglich bereits ein Kriterienkatalog erstellt insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung einer fachgerechten Betreuung der Heimbewohner?	Abweichungen von der Fachkraftquote sind nach § 23 ThürWTG und § 5 Abs. 2 HeimPersV möglich, sofern die Ziele nach § 5 ThürWTG nicht gefährdet sind. Die Heimaufsicht stellt Eckpunkte in Aussicht, die inhaltlich bei Anträgen zu beachten sind, wenn Abweichung von der FKQ vorliegt.
5	Welche Lösungen gibt es zur unkomplizierten Anerkennung von langjährig tätigen Pflegehelfern ohne Abschluss, um diese in den QN3-Status aufzunehmen (Überleitung/Bestandsschutzregelungen)?	Siehe Anpassungen gem. PUEG: § 113c SGB XI Abs. 3 Ziffer 2; hier ist eine Übergangsfrist bis zum 30.12.2028 festgelegt: <i>[...] Der Durchführung einer Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa steht es gleich, wenn die Pflegeeinrichtung nachweist, dass die Ausbildung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 30. Dezember 2028, begonnen wird und das Pflegehilfskraftpersonal bei Abschluss der</i>

		<p>Vereinbarung mindestens fünf Jahre mit im Jahresdurchschnitt mindestens hälftiger Vollzeitbeschäftigung in der Pflege tätig war. [...]</p> <p>D.h.: Grundsätzlich führt die Anzeige des Ausbildungsbeginns zum staatlich geprüften Pflegehelfer bis zum 30. Dezember 2028 automatisch zur Anerkennung als QN3-Kraft (vgl. § 113c (3) SGB XI). Eine Unterschrift des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin ist ausreichend, welche belegt, dass die jeweilige Pflegehilfskraft ohne Abschluss bis zum 30. Dezember 2028 die Ausbildung beginnt. Die Anzeige erfolgt bei der Heimaufsicht.</p>
6	<p>Gibt es eine Möglichkeit, eine Reduzierung der Platzkapazität von über 5 Prozent bei nach Art. 52 PflegeVG geförderten Einrichtungen vorzunehmen?</p> <p>Wie ist das Verfahren?</p>	<p>Seit dem 26.09.2023 ist das Bundesministerium für Gesundheit als Hauptfördermittelgeber bereit, auch Kapazitätsreduzierungen über 5 Prozent hinaus für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zu akzeptieren. Die Entscheidung dazu liegt in der Verantwortung des mitfinanzierenden Landes.</p> <p>Die Einrichtungsträger haben die entsprechende Platzreduzierung zeitgleich dem TLVwA (Heimaufsicht und Abteilung Arbeits- und Wirtschaftsförderung) und den Pflegekassen formlos anzuzeigen.</p> <p>In der formlosen Anzeige sollen mindestens folgende Angaben enthalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anschrift der geförderten Einrichtung 2. Eigentümer (Zuwendungsempfänger) der geförderten Einrichtung 3. Betreiber der geförderten Einrichtung (Inhaber des Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen) 4. Geförderte vollstationäre Plätze 5. Angezeigte Reduzierung der geförderten vollstationären Plätze um ... 6. Erläuterungen insbesondere zu geplanten Maßnahmen/ laufenden Aktivitäten, um die Reduzierung der vollstationären Plätze spätestens mit Ablauf der zweijährigen Übergangslösung rückgängig zu machen 7. Datum und rechtsverbindliche Unterschrift <p>Hierbei ist die Anzahl der reduzierten Plätze sowie der Grund der Reduzierung anzugeben.</p> <p>Hinweis: Sollte es nach der maximal zweijährigen Übergangslösung nicht gelingen, die Reduzierung der geförderten Plätze rückgängig zu machen, dann führt der Wegfall von geförderten Plätzen zur zeitanteiligen Rückforderungen der Zuwendungen.</p>

	<p>Wie verhält es sich im gegenteiligen Fall, also wenn die Kapazität wieder aufgestockt werden soll?</p> <p>Wichtige Ansprechpartner:</p>	<p>Zu beachten ist, dass die Zweckbindungsfrist der vorübergehend weggefallenen Plätze in jedem Fall entsprechend der Zeit einer anderweitigen Nutzung verlängert wird.</p> <p>Auch eine Kapazitätserhöhung ist unproblematisch möglich und erfolgt auf gleiche Weise wie die Kapazitätsreduzierung.</p> <p>Die Einrichtungsträger haben den entsprechenden Platzzuwachs zeitgleich dem TLVwA (Heimaufsicht und Abteilung Arbeits- und Wirtschaftsförderung) und den Pflegekassen formlos anzuzeigen. Die erforderlichen Angaben der formlosen Anzeige sind identisch und können den obigen Punkten 1-7 entnommen werden</p> <p>TLVwA Heimaufsicht: heimaufsicht@tlvwa.thueringen.de</p> <p>TLVwA Arbeits- und Wirtschaftsförderung: olaf.hilpert@tlvwa.thueringen.de</p>
7	<p>Welche Lösungen gibt es zur unkomplizierten Anerkennung von langjährig tätigen Pflegehelfern ohne Abschluss, diese in den QN3-Status aufzunehmen? (Überleitung/ Bestandsschutzregelungen)</p>	<p>[...] Der Durchführung einer Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa steht es gleich, wenn die Pflegeeinrichtung nachweist, dass die Ausbildung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 30. Dezember 2028, begonnen wird und das Pflegehilfskraftpersonal bei Abschluss der Vereinbarung mindestens fünf Jahre mit im Jahresdurchschnitt mindestens hälftiger Vollzeitbeschäftigung in der Pflege tätig war. [...]</p> <p>D.h.: Grundsätzlich führt die Anzeige des Ausbildungsbeginns zum staatlich geprüften Pflegehelfer bis zum 30. Dezember 2028 automatisch zur Anerkennung als QN3-Kraft (vgl. § 113c (3) SGB XI).</p> <p>Eine Unterschrift des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin ist ausreichend, welche belegt, dass die jeweilige Pflegehilfskraft ohne Abschluss bis zum 30. Dezember 2028 die Ausbildung beginnt. Die Prüfung der richtigen Verteilung des Qualifikationsniveaus der Mitarbeitenden erfolgt in den Vergütungsverhandlungen durch der Kostenträger.</p> <p>Die Anzeige zum angegebenen QN 3 - Personal in den Pflegesatzunterlagen erfolgt automatisch durch die Landesverbände der Pflegekassen bei der Heimaufsicht.</p>

Beruferecht Fragestellungen und Antworten		
Ziffer	Frage	Antwort
1	Welche Eckpunkte gelten für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege?	Mit Beschluss der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 am 28./29. November 2012 in Hannover unter TOP 7.1 wurden die Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege abgestimmt und mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am Mittwoch, 17. Februar 2016 veröffentlicht. Amtliche Veröffentlichungen – Bundesanzeiger (siehe auch Anlage 1) Weitere inhaltliche Konkretisierungen sind der Gemeinsame Empfehlungen nach § 113c Absatz 4 SGB XI zum Inhalt der Rahmenverträge nach § 75 Absatz 1 SGB XI i. V. m. § 113c Absatz 5 SGB XI in der vollstationären Pflege vom 22.02.2023 (hier Nr. 8) zu entnehmen.
2	Wo kann ich die Grundlagen für die Zuordnung zu den jeweiligen Qualifizierungsniveaus (QN) nachlesen?	Der Entwurf des Qualifikationsrahmens für den Beschäftigungsbereich der Pflege, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen im Rahmen des Projektes „Modell einer gestuften und modularisierten Altenpflegequalifizierung“ der Projektleiterinnen Prof'in Dr. Barbara Knigge-Demal und Prof'in Gertrud Hundenborn ist veröffentlicht unter: https://www.dip.de/fileadmin/data/pdf/material/Mod_06_Entwurf-Qualifikationsrahmen.pdf
3	An welchen Pflegeschulen wird der Vorbereitungskurs für die Externenprüfung angeboten werden?	Der Vorbereitungskurs wird an den staatlichen und staatlich anerkannten berufsbildenden Schulen mit dem Bildungsgang „Altenpflegehilfe“ angeboten.
4	Wie viele Stunden umfasst der Vorbereitungskurs und welche Lernfelder werden vermittelt?	Der Vorbereitungskurs umfasst 200 Stunden und beinhaltet Schwerpunkte aus den prüfungsrelevanten Lernfeldern 1 und 4 der Anlage 1 der ThürSOPfIH.
5	Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme an dem 200 Stunden Vorbereitungskurs?	An dem Vorbereitungskurs kann teilnehmen, wer eine ununterbrochene dreijährige oder eine fünfjährige Tätigkeit mit Unterbrechungen innerhalb von zehn Jahren als Hilfskraft in einer Pflegeeinrichtung nachweisen kann.
6	Auf welcher rechtlichen Grundlage wird der betroffene Personenkreis der unqualifizierten Pflegekräfte zur Externenprüfung zugelassen?	Nach § 16 Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPfIH) kann die Zulassung zur Externenprüfung erfolgen. (Anm.: Derzeit befindet sich die Schulordnung im Novellierungsprozess – Stand 10/2023)

		https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-PfIH-SchulOTHV1IVZ/part/S
7	Welche Prüfungsteile müssen absolviert werden und wer legt die Termine für die Externenprüfung fest?	Termine für die Externenprüfung werden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) Ref. 720 herausgegeben. Die zentralen schriftlichen Prüfungen finden zweimal jährlich statt, die Termine für den mündlich-praktischen Prüfungsteil werden nach Absprache mit dem TLVwA individuell durch die berufsbildenden Schulen festgelegt. Das Verfahren zur Zulassung zur Prüfung liegt in der Zuständigkeit des TLVwA.
8	Welche Fördermöglichkeiten durch die Bundesanstalt für Arbeit für den 200 Stunden Vorbereitungskurs gibt es?	<p>Die Förderung kann durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 82 Abs. 2 SGB III erfolgen. Eine Förderung der Arbeitnehmer/-innen und der Arbeitgeber ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass sowohl der Träger als auch die Maßnahme nach der AZAV zertifiziert sind.</p> <p>Der / die Arbeitnehmer/-in darf in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten, beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben.</p> <p>Welche Kosten von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden können, wird in einem Beratungsgespräch mit dem Antragsteller festgestellt.</p> <p>Fördergegenstand des Bildungsgutscheins der Agentur für Arbeit sind: Lehrgangskosten unter der Voraussetzung, dass sich der Arbeitgeber in angemessenem Umfang beteiligt, gemäß § 82 Abs. 2 SGB III.</p> <p>Personenbezogene Weiterbildungskosten gemäß §§ 83 ff. SGB III (zusätzlich entstehende Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung bzw. Kinderbetreuungskosten).</p> <p>Weiterbildungsprämie gemäß § 131a Abs. 3 SGB III beim Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2023 beginnt.</p> <p>Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ), soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird, gemäß § 82 Abs. 3 SGB III.</p>

		Fragen zur Antragstellung finden Sie unter: https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/herford/weiterbildung-im-berufsleben/fag
9	Wer muss den Bildungsgutschein bei der Agentur für Arbeit beantragen?	Die Antragstellung erfolgt durch die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten, wenn er/sie eine berufliche Weiterbildung oder Umschulung machen möchte. Hinweise zur Beantragung finden Sie unter: https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/bildungsgutschein
10	Gibt es eine Förderung, wenn sowohl der Träger als auch die Maßnahme <u>nicht</u> nach der AZAV zertifiziert ist?	Ja, solange keine AZAV Zertifizierung für den Träger und/oder die Maßnahme vorliegt besteht die Möglichkeit der Förderung durch den Freistaat Thüringen. Der Vorbereitungskurs kann über die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Fachkräftesicherung - Fachkräfte- und Weiterbildungsrichtlinie , Nr. 2.1 gefördert werden. Weiter Informationen finden Sie unter: https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-az/weiterbildungsrichtlinie-2-1-anpassungsqualifizierung-b-dks
11	Wer stellt den Förderantrag gemäß der Thüringer Fachkräfte- und Weiterbildungsrichtlinie?	Der Förderantrag kann von Thüringer Unternehmen oder Bildungseinrichtungen gestellt werden.
12	Wo kann der Förderantrag gemäß der Thüringer Fachkräfte- und Weiterbildungsrichtlinie gestellt werden?	Der Antrag ist über das Förderportal des Thüringer Landesverwaltungsamtes online zu stellen. Startseite - pj03 - Förderportal (esf-thueringen.de)
13	Wie hoch ist die Fördersumme gemäß der Thüringer Fachkräfte- und Weiterbildungsrichtlinie?	Die Förderung erfolgt mit dem B-DKS (Bundesdurchschnittskostensatz) 81**1, Medizinische Gesundheitsberufe (Helfer), welcher einem Betrag von 6,96 €/ Teilnehmenden/ Stunde entspricht. Das heißt, für den Kurs würde pro Teilnehmenden eine Förderung in Höhe von 1.392 € in Frage kommen (200 Stunden x 6,96 €).
14	Welche Antragsfrist für eine Förderung nach der Thüringer Fachkräfte- und Weiterbildungsrichtlinie ist zu beachten?	Die Antragsfrist beträgt 6 Wochen. D.h. der Antrag muss rechtsverbindlich unterschrieben sechs Wochen bevor der Kurs beginnt beim Thüringer Landesverwaltungsamtes (siehe Nr. 12) vorliegen.
15	Auf welcher Grundlage erfolgt die Anrechnung der gemäß § 113c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XI.	Nach Abs. 8 Nr. 3 der Gemeinsamen Empfehlung nach § 113c Absatz 4

		<p>SGB XI zum Inhalt der Rahmenverträge nach § 75 Absatz 1 SGB XI i.V. m. § 113c Abs. 5 SGB XI in der vollstationären Pflege des GKV Spitzenverbands und den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, können Pflegehilfskräfte mit landesrechtlich geregelter Externenprüfung (sofern die Prüfung der regulären Helferprüfung entspricht) als Hilfskraftpersonal mit landesrechtlicher Helferausbildung mit mindestens einem Jahr Ausbildungsdauer gemäß § 113c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XI angerechnet werden.</p>
16	<p>Welche Möglichkeiten zur Erlangung des Abschlusses zum staatlich anerkannten Pflegehelfenden in Thüringen gibt es?</p>	<p>Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Erlangung des Abschlusses zum staatlich anerkannten Pflegehelfenden in Thüringen. Die „Übersicht über Möglichkeiten zur Erlangung des Abschlusses zum staatlich anerkannten Pflegehelfenden in Thüringen“ ist als Anlage 2 beigefügt.</p>